



## **Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ADVENTURE-TRAILER Germany, Friedenstr. 13 A in 35578 Wetzlar**

### **§ 1 Geltung**

1.1  
Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von ADVENTURE-TRAILER Germany erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt), soweit der Auftraggeber ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die ADVENTURE-TRAILER Germany, (nachfolgend „ADVENTURE-TRAILER“ genannt) mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2  
Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keinerlei Anwendung, auch wenn ADVENTURE-TRAILER ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

### **§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Textform**

2.1  
Ist eine Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so kann ADVENTURE-TRAILER dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.2  
Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

2.3  
ADVENTURE-TRAILER behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr übergebenen und übersandten Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von ADVENTURE-TRAILER Dritten nicht zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

2.4  
ADVENTURE-TRAILER ist Inhaber oder Urheber der Symbole, Logos und anderen, schutzfähigem geistigen Eigentum, die mit den Produkten von ADVENTURE-TRAILER oder ADVENTURE-TRAILER selbst, in Verbindung zu bringen sind. Der Auftraggeber hat das geistige Eigentum von ADVENTURE-TRAILER zu beachten und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Rechte von ADVENTURE-TRAILER zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu bearbeiten oder umzugestalten.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

3.1  
Die Preise gelten für den vereinbarten aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr-, Zusatz- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich ggf. Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer Abgaben.

3.2  
Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber durch das Aufrechnungsverbot im konkreten Liefer- oder Leistungsvertrag gezwungen würde, eine mangelhafte oder unfertige Leistung in vollem Umfang zu vergüten, obwohl ihm Gegenansprüche in Höhe der Mangelbeseitigungskosten oder Fertigstellungskosten zustehen.

## § 4 Lieferung und Lieferzeit

### 4.1

Waren sind immer bei ADVENTURE-TRAILER abzuholen. Lieferungen erfolgen immer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen Bestimmungsort versandt.

### 4.2

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ADVENTURE-TRAILER berechtigt die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen und Versandweg nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen und anfallende Kosten an den Auftraggeber weiter zu belasten.

### 4.3

Von ADVENTURE-TRAILER in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten, wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Der Beginn der angegebenen Leistungs- bzw. Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

### 4.4

ADVENTURE-TRAILER haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, sofern ADVENTURE-TRAILER diese nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse ADVENTURE-TRAILER die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ADVENTURE-TRAILER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ADVENTURE-TRAILER vom Vertrag zurücktreten.

### 4.5

Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden – hierzu zählt insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – so können wir bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder die Leistung bei Gegenleistung verlangen. Bis zur Stellung einer geeigneten Sicherheit bzw. dem Erhalt der Gegenleistung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Kommt der Kunde dem berechtigten Verlangen auf Stellung einer Sicherheit bzw. Erbringung der Gegenleistung nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Zudem sind wir berechtigt, sämtliche Beträge – auch etwa gestundete Summen – sofort fällig zu stellen.

### 4.6

ADVENTURE-TRAILER ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

### 4.7

Wenn ADVENTURE-TRAILER mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug gerät oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von ADVENTURE-TRAILER auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser AGB beschränkt.

## § 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

### 5.1

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von ADVENTURE-TRAILER, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## 5.2

Wird die Ware auf Verlangen des Auftraggebers nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ADVENTURE-TRAILER noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und ADVENTURE-TRAILER dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber genehmigt ADVENTURE-TRAILER bei einer gegenseitig ausdrücklich vereinbarten Versendung der Ware zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, sich seiner eigenen Transportpersonen zu bedienen.

## 5.3

Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

## § 6 Sachmängel, Mängelansprüche

### 6.1

Angaben von ADVENTURE-TRAILER zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellungen desselben sind maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### 6.2

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

### 6.3

Mängelansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei einem Werkvertrag findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Kunde hat nach Gefahrübergang bzw. Abnahme des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu untersuchen und ADVENTURE-TRAILER festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

### 6.4

Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden von ADVENTURE-TRAILER, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

### 6.5

Die Mängelansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von ADVENTURE-TRAILER den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## § 7 Haftung auf Schadensersatz

### 7.1

Die Haftung von ADVENTURE-TRAILER auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

### 7.2

ADVENTURE-TRAILER haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung

vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, auf die der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Vertragswesentlich sind z.B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers bezwecken.

#### 7.3

Soweit ADVENTURE-TRAILER gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ADVENTURE-TRAILER bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ADVENTURE-TRAILER bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

#### 7.4

Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ADVENTURE-TRAILER.

#### 7.5

Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von ADVENTURE-TRAILER wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft**

#### 8.1

ADVENTURE-TRAILER behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Geschäftsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist ADVENTURE-TRAILER berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. ADVENTURE-TRAILER ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

#### 8.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

#### 8.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt ADVENTURE-TRAILER jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ADVENTURE-TRAILER, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ADVENTURE-TRAILER verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

#### 8.4

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für ADVENTURE-TRAILER vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, ADVENTURE-TRAILER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ADVENTURE-TRAILER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

#### 8.5

ADVENTURE-TRAILER verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ADVENTURE-TRAILER.

#### 8.6

Im Falle einer Lieferung ins Ausland ist ADVENTURE-TRAILER berechtigt, vom Auftraggeber zum Zwecke der Besicherung der Zahlungsansprüche die Übergabe einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Erfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der EU zugelassen ist, zu verlangen.

## § 9 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

9.1  
Gerichtsstand ist Wetzlar; ADVENTURE-TRAILER ist jedoch berechtigt, rechtliche Schritte auch am Gericht an dem der Kunde seinen Sitz hat, einzuleiten.

9.2  
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

9.3  
Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

## § 10 Datenschutz

10.1  
ADVENTURE-TRAILER wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Auftraggebers die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.

10.2  
Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden von ADVENTURE-TRAILER erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Auftraggeber eingewilligt hat.

10.3  
Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erforderlich sind.

10.4  
ADVENTURE-TRAILER ist insbesondere berechtigt, die Daten des Auftraggebers an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. ADVENTURE-TRAILER wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkassounternehmen) weiterleiten.

10.5  
ADVENTURE-TRAILER wird dem Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die den Auftraggeber betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Auftraggeber hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Auftraggeber das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

10.6  
Der Auftraggeber kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die erforderliche Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ADVENTURE-TRAILER übertragen wurde oder zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen des ADVENTURE-TRAILER oder eines Dritten – wie ggf. nach der vorstehenden Ziffer 5 – nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit durch eine formlose Mitteilung gegenüber ADVENTURE-TRAILER widersprechen. Wenn ADVENTURE-TRAILER keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen kann, wird ADVENTURE-TRAILER die

betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden. Der Auftraggeber kann gleichfalls einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung gegenüber ADVENTURE-TRAILER widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs wird ADVENTURE-TRAILER die betroffenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

10.7

Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen, sowie für die Ausübung der unter Ziffern 6 und 7 beschriebenen Rechte ist der ADVENTURE-TRAILER Datenschutzbeauftragte. Die primär für ADVENTURE-TRAILER zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.